

# Jugendraumordnung

des Jugendraumes ...

## 1. Jugendraumordnung

- a) Die Jugendraumordnung ist gleichzeitig Satzung und Hausordnung des Jugendraums. Mit Betreten des Jugendraums wird sie von jedem Besucher anerkannt. Sie tritt nach Zustimmung von dem/vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Träger ab dem ... in Kraft.
- b) Sie kann nur von der Generalversammlung mit Einverständnis des Trägers geändert werden.

## 2. Zweck, Ziel und Träger des Jugendraums

- a) Träger der Einrichtung ist...
- b) Der Träger hat Entscheidungsbefugnis in allen Belangen des Jugendraumes und ist über alle Veränderungen (insbesondere der Jugendraumordnung oder des Vorstandes) zu informieren. Der Träger kann Veränderungen ablehnen.
- c) Der Jugendraum stellt für die Gemeinde ... einen ehrenamtlich betreuten Jugendtreffpunkt dar.
- d) Ziel des Jugendraumes ist es, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ungestört Gespräche zu führen, Kontakte zu knüpfen, Spiele durchzuführen, Musik zu hören und sonstige Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zu veranstalten. Ziel des Jugendraumes ist es auch, den Jugendlichen zu ermöglichen, demokratisches Verhalten zu erproben und zu erlernen und Verantwortung in einem Gemeinwesen zu übernehmen.

## 3. Vorstandschaft

- a) Der Jugendraum wird von einer Vorstandschaft ehrenamtlich betreut.
- b) Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
- c) Der Termin der Generalversammlung ist 4 Wochen vorher in geeigneter Form (Aushang, Presse o.ä.) zu veröffentlichen.
- d) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Jugendlichen und Kinder ab ... Jahren aus der/den Gemeinde(n)/Stadt/Ortsteil.....
- e) Die Vorstandschaft besteht aus 6 Personen, von denen mindestens eine Person über 18 Jahre und eine unter 16 Jahre sein muss.
- f) Die Vorstandschaft bestimmt aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in, der/die die Vorstandschaft und damit den Jugendraum gegenüber dem Träger und anderen Institutionen vertritt.
- g) Die Kontoführung übernehmen der/die Sprecher/in und ein weiteres Vorstandsmitglied, die bei längerer Abwesenheit jeder für sich einen Ersatz aus der Vorstandschaft bestimmen.
- h) Die Vorstandschaft entscheidet als Vertreter des Trägers über die Belange des Jugendraumes und übt insbesondere das Hausrecht aus.

## 4. Räume

- a) Der Jugendraum verfügt über folgende Räume im Anwesen..... die vom Träger unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:  
...  
...

- b) Der Träger verpflichtet sich, die o.g. Räume in technisch einwandfreiem Zustand an die Vorstandschaft zu übergeben.
- c) Während der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Jugendräumen erlaubt, andere Räume sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
- d) Die Gestaltung der Jugendräume liegt in der Verantwortung der Vorstandschaft, Renovierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen sind aber mit dem Träger abzusprechen. Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- e) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen wird der Anschluss eines Telefons empfohlen. Die Kosten trägt der Jugendraum.

## **5. Finanzen**

- a) Der Jugendraum trägt sich aus den Einnahmen des Getränkeverkaufs, aus Eintrittsgeldern, Spenden usw.
- b) Gewinne werden in die Einrichtung des Jugendraumes investiert, über eine andere Verwendung kann nur die Generalversammlung entscheiden.
- c) Der Träger übernimmt die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Kanal sowie die notwendigen Versicherungen.
- d) Sämtliche Renovierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen werden vom Jugendraum auf eigene Kosten durchgeführt.
- e) Die Vorstandschaft verpflichtet sich zu einer ordentlichen Kassenführung.
- f) Zur jährlichen Generalversammlung ist ein Kassenbericht zu erstellen und zu veröffentlichen (Jugendraum/Träger). Er beinhaltet insbesondere Einnahmen, Ausgaben, Kontostand bei Übernahme und bei Übergabe, aktueller Warenbestand, evtl. offenstehende Rechnungen und Guthaben.
- g) Sollte der Kassenstand zuzüglich der ausstehenden Beträge (Kasse, Pfand, usw.) ein Minus aufweisen, so ist der Träger davon unverzüglich zu unterrichten. Der Träger entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
- h) Geschäftliche Verpflichtungen  
Der Geldverkehr des Jugendraumes läuft ausschließlich über ein Guthabenkonto der ...
- i) Bei der Auflösung des Jugendraumes entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der Mittel des Jugendraumes. Vorrangig sind anstehende Renovierungsarbeiten zu begleichen. Falls über dann noch vorhandene restliche Mittel keine Entscheidung getroffen wurde, werden diese vom Träger für drei Jahre für einen Neubeginn offener Jugendarbeit zurückgelegt. Danach werden die Mittel vom Träger an bestehende Kinder- und Jugendgruppen im Gemeinde-/Stadtbereich verteilt.

## **6. Hausordnung**

- a) Unabhängig von anderen Regeln ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in jedem Fall gesetzlicher Rahmen für den Betrieb des Jugendraumes. Das JuSchG ist wie in den Gaststätten an sichtbarer Stelle im Jugendraum auszuhängen.
- b) Bis 19.00 gilt generelles Alkoholverbot im Jugendraumbereich. Branntweinhaltige Getränke sind im Jugendraum grundsätzlich verboten.
- c) Der Jugendraum öffnet an maximal vier Tagen pro Woche. Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 16.00 und 23.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft in Absprache mit dem Träger.

- d) Bei der Zufahrt zum Jugendraum mit motorisierten Fahrzeugen ist folgendes zu beachten:
  - Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist strikt untersagt.
  - ...
- e) Der Jugendraum wird nur geöffnet wenn sich ein Mitglied der Vorstandschaft (ab 16 Jahre) zur Aufsicht bereit erklärt. Der Träger erhält einen Aufsichtsplan.
- f) Der Aufsicht obliegt die Kassenführung, die Verantwortung für den Betrieb während der Öffnungszeiten sowie die Reinigung folgender Räume sofort nach jeder Öffnung des Jugendraumes: ...
- g) Die Preise für Getränke und sonstige Leistungen des Jugendraumes legt die Vorstandschaft fest. Es wird darauf geachtet, dass alkoholfreie Getränke in der Regel günstiger als alkohohaltige Getränke abgegeben werden.
- h) Der Jugendraum kann von der Vorstandschaft mit Einverständnis des Trägers für private Zwecke vermietet werden. In diesem Fall geht die Verantwortung für den Betrieb an die privaten Veranstalter über. Bei Mietern unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich, in der die Übernahme der Gesamtverantwortung (Aufsichtspflicht usw.) für die Veranstaltung bestätigt wird.

**7. Verstöße – Strafen**

- a) Für Schäden haftet der Verursacher privatrechtlich.
- b) Die Vorstandschaft ist berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes Strafen bis zum Hausverbot auszusprechen.

....., den

Vorstandschaft

Träger

.....

.....

.....

.....

....